

Krajny sejm Bramborska
Rada za serbske nastupnosći

1. Gesetzentwurf zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben(Wenden) im Land Brandenburg und weiterer Gesetze
2. Lesefassung eines novellierten Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

Gesetzentwurf von

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg und weiterer Gesetze

A. Problem

Im Jahre 1994 wurde das Sorben (Wenden)-Gesetz im Land Brandenburg verabschiedet. Es setzt die Verpflichtung aus Artikel 25 der Landesverfassung um, die dort verbrieften Rechte des sorbischen Volkes gesetzlich zu regeln.

Seitdem 1994 haben sich verschiedene Rahmenbedingungen verändert. Dies betrifft vor allem auch internationale Verpflichtungen des Landes im Minderheitenschutz:

Ende der 1990er Jahre wurden mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auf Initiative des Europarates wichtige Akzente für eine moderne Minderheitenpolitik gesetzt. Einige Jahre später kamen die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien und die Charta der Grundrechte dazu. Letztere ist mittlerweile Bestandteil der Europäischen Verträge. Diese nunmehr geltenden Verpflichtungen des internationalen Minderheitenschutzes sind im Land Brandenburg zum Teil noch nicht entsprechend umgesetzt.

Die Verankerung der 1994 noch nicht existenten, inzwischen an öffentlichen Schulen in der Niederlausitz etablierten bilingualen deutsch-niedersorbischen Bildungsangebote entspricht nicht den aktuellen Erfordernissen und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung. Dies trifft auch auf in der Praxis aufgetretene Mängel im Bereich der Lehrkräfteausbildung zu. Die Anwendung der niedersorbischen Sprache als Kernstück der Revitalisierung einer der bedrohtesten Sprachen Europas, die zudem nur im Land Brandenburg gesprochen wird, bedarf dringend einer weiteren konkreten Unterstützung.

Auch wenn Brandenburg seit 1994 einen Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten hat, sind die Möglichkeiten der Sorben/Wenden zur politischen Mitgestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten auf Landes- und kommunaler Ebene immer noch begrenzt. Bezüglich der Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Sorben/Wenden insbesondere auf dem Gebiet der Kultur und Bildung besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Zudem zeigen sich bei der Anwendung Mängel des Sorben (Wenden)-Gesetzes. Dies betrifft vor allem die Definition des „angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden)“, an das zahlreiche Rechte gebunden sind. Die gesetzliche Definition des Siedlungsgebietes und ihre Ausgestaltung durch Verwaltungsvorschriften führt in ihrer bisherigen Form nicht dazu, dass das sorbische/wendische Siedlungsgebiet, wie es in der Landesverfassung konzeptionell angelegt ist, tatsächlich in der Praxis zur Geltung kommt, so dass die verfassungsmäßigen Rechte für die in den betroffenen Gebieten lebenden Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes durch diese nicht in Anspruch genommen werden können.

Auch ist momentan ungeklärt, wer die verbrieften kollektiven Rechte des sorbischen/wendischen Volkes nach Artikel 25 der Landesverfassung wahrnehmen darf.

B. Lösung

Artikel 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 07. Juli 1994 (GVBl. I/94, S. 294), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 210) wird überarbeitet und weitere damit korrespondierende Gesetze ergänzt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Um den Minderheitenschutz im Land Brandenburg den geänderten Rahmenbedingungen und jüngsten Entwicklungen anzupassen sowie aufgetretene Mängel des Sorben(Wenden)-Gesetzes zu beheben, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des genannten Gesetzes.

Die Regelungen zu kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden erfordern eine Ergänzung der Kommunalverfassung.

Die sachlogisch und zur Verhinderung von Widersprüchen in verschiedenen gesetzlichen Regelungen gebotene Integration der sorbisch-/wendischspezifischen Regelungen im Bildungsbereich in die einschlägigen Fachgesetze erfordert eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes und des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Die Neuregelung zu Dachverbänden der Sorben/Wenden erfordert eine Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.

II. Zweckmäßigkeit

Die Neuformulierung des Gesetzes ermöglicht es, die bestehenden Verpflichtungen des Landes zu Schutz und Förderung des sorbischen/wendischen Volkes und der niedersorbischen Sprache adäquat und den aktuellen Gegebenheiten entsprechend umzusetzen.

Die Ergänzung der Kommunalverfassung ermöglicht den kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden eine aufgabenadäquate Arbeit analog anderer Regelungen wie etwa der zur Gleichstellung von Frau und Mann.

Die Änderung des Kindertagesstättengesetzes und des Brandenburgischen Schulgesetzes verhindert das Entstehen von Widersprüchen zwischen diesen und dem sonst zum Teil gleiche Sachverhalte regelnden Sorben/Wenden-Gesetz.

Die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung passt die bisher geltenden Regelungen der nunmehr definierten Rolle von Dachverbänden der Sorben/Wenden als Interessenvertretungen der Sorben/Wenden an.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Das Gesetz konkretisiert die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Identität und ermöglicht ihnen die bessere Wahrnehmung dieser Rechte.

Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft gibt es nicht. Durch die Regelung der Anwendungsmöglichkeiten der niedersorbischen Sprache sind positive branchenspezifische Auswirkungen u.a. im Tourismus durch die Ausweitung zweisprachiger Beschriftungen zu erwarten.

Durch die Überarbeitung des Gesetzes erhält die Verwaltung konkretere Vorgaben zur Umsetzung der Schutz- und Förderbestimmungen für die niedersorbische Sprache. Hierdurch ist zwar zunächst eine höhere Belastung in den Behörden vor Ort zu erwarten, die dann jedoch durch entsprechendes Organisieren der Daueraufgaben minimiert werden kann. Zudem sind durch die entsprechenden Maßnahmen ein positiver Effekt für die Hebung des Sprachprestiges und die Motivation von Verwaltungsangehörigen und Bürgerinnen und Bürgern mit entsprechenden Sprachkenntnissen bzw. zum Erwerb dieser zu erwarten, wodurch das Land seine internationalen Verpflichtungen erfüllen kann. Kulturelle und sprachliche Vielfalt als immaterieller Wert bleiben dem Land erhalten und können zukünftig weiterentwickelt werden.

D. Zuständigkeit

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg und weiterer Gesetze

vom [Datum der Ausfertigung]

Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg Vom 07. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 210) wird wie folgt geändert:

1. Die Schreibweise „sorbisch (wendisch)“ bzw. „Sorben (Wenden)“ wird im Gesetzestext durch „sorbisch/wendisch“ bzw. „Sorben/Wenden“ ersetzt.

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

In Anerkennung des Willens der Sorben/Wenden, die seit Jahrhunderten insbesondere in der Lausitz beheimatet sind und ihre Sprachen und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre Identität auch in Zukunft zu bewahren und weiterzuentwickeln,

- im Wissen um die Einheit des sorbischen/wendischen Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen befindet,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland Mutterstaat der Sorben/Wenden ist, sie als gleichberechtigte Bürger anerkannt hat und Sorge für die Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung ihrer Sprachen und Kultur trägt,
- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege, Förderung und Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Identität zukommt,
- im Bestreben, dabei eng mit dem Freistaat Sachsen zusammenzuarbeiten,
- im Interesse der Erhaltung und Weiterentwicklung des einzigartigen deutsch-sorbischen/wendischen bikulturellen Charakters der Lausitz,
- in Erkenntnis, dass das Recht auf sorbische/wendische Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Minderheitenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,
- unter Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, auf die Protokollnotiz Nummer 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg beschließt der Landtag das folgende Gesetz:“

3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gewährleisten dieses Recht und fördern Bedingungen, die es den Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprachen und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes ist dabei zu sichern.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie administrativen Neugliederungen und Umsiedlungen von Einwohnern.

(2) Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gemeinden in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen sorbische/wendische Sprache oder Kultur gegenwärtig nachweisbar sind, sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz. Im Einzelnen umfasst das Gebiet alle in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden.

(3) Weitere Gemeinden in den in Absatz 2 genannten Landkreisen sollen ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, soweit mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die niedersorbische Sprache ist mündlich oder schriftlich nachweisbar.
2. Einwohner besuchen Schulen, Kindertagesstätten oder andere Bildungseinrichtungen mit sorbisch-/wendischsprachigen Bildungsangeboten oder solche Einrichtungen sind vorhanden.
3. Sorbische/wendische oder sorbisch-/wendischsprachige Medien, Kunst, Kultur, Bräuche, Traditionen und religiöse Handlungen werden von Einwohnern rezipiert, geschaffen oder praktiziert.
4. Vereine, Verbände oder Institutionen, die satzungsgemäß sorbische/wendische Sprache, Kultur oder Geschichte pflegen oder erforschen, haben im betreffenden Gemeindegebiet ihren Sitz.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das zuständige Ministerium über jede Entscheidung zu unterrichten, die die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet betrifft.

(4) Wird die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet durch die Gemeinde verneint, so hat das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium diese Entscheidung unter Anhörung der Dachverbände nach § 4a zu überprüfen. Sollten Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt als erfüllt nachgewiesen werden, ist eine entsprechende Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet durch die betreffenden Gemeinde jederzeit möglich.

(5) Änderungen der Gemeindezugehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit der gesamten entstehenden Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnern einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche, wenn die Mehrheit der Einwohner der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils dort ihren neuen Wohnsitz nimmt.

(6) Zum Ausgleich von im Zuge der Zugehörigkeitserklärung zum angestammten Siedlungsgebiet entstehenden Verwaltungskosten erhalten die betroffenen Gemeinden eine einmalige finanzielle Unterstützung durch das Land. Gemeinden nach Absatz 2 erhalten 1 Euro je Einwohner; Gemeinden, die nach Absatz 3 innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, 0,5 Euro je Einwohner.“

5. In § 4 Satz 2 werden die Worte „im angestammten Siedlungsgebiet“ gestrichen.

6. Nach § 4 wird ein § 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4a

Sorbische/Wendische Dachverbände

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von Dachverbänden der Sorben/Wenden wahrgenommen werden.

(2) Über die Anerkennung eines Dachverbandes entscheidet das Präsidium des Landtages nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten, wenn ein Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert,

2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsvereine dazu berufen ist, Interessen sorbischer/wendischer Bürger im Land zu vertreten, was insbesondere durch einen hohen Repräsentationsgrad in der sorbischen/wendischen Bevölkerung zum Ausdruck kommt,

3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,

4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(3) Verbände, deren Zweck laut Satzung auch in der Vertretung sorbischer/wendischer Interessen besteht, können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen Vorschriften des Landesrechts, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen, widerspricht. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage entsprechend Satz 1 nur erhoben werden, wenn die Verbände geltend machen, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere gleich gelagerte Fälle vorliegen.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Brandenburger Landtages wird ein Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten müssen Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes sein.

(2) Die Dachverbände nach § 4a dieses Gesetzes organisieren mit Unterstützung des Landtages zeitnah zum Beginn der Legislaturperiode eine gemeinsame Wahl der Ratsmitglieder. Bei dieser Wahl verfügen alle im Land wahlberechtigten Sorben/Wenden über das aktive und passive Wahlrecht. Die Möglichkeit einer Wahl per Brief ist zu gewährleisten. Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, sowie jedem Sorben/Wenden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Der Präsident des neu gewählten Landtages beruft die gewählten Mitglieder in ihr Amt. Bis dahin bleibt der vorherige Rat im Amt. Die Wahlordnung erlässt der Landtag nach Anhörung des Rates.

(3) Der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten berät den Landtag und die Landesregierung. Der Rat hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.“

8. Nach § 5 wird ein § 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5a

Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Der Ministerpräsident setzt für die Dauer der Legislaturperiode einen hauptamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein. Dachverbände nach § 4a dieses Gesetzes sind vor der Einsetzung des Landesbeauftragten durch den Ministerpräsidenten anzuhören. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Umsetzung und Weiterentwicklung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden zu begleiten und sicherzustellen. Dabei berät und informiert er die Landesregierung in Fragen der Minderheitenpolitik ressortübergreifend, pflegt und fördert Kontakte zu sorbischen/wendischen Organisationen und Einrichtungen, arbeitet mit Interessenvertretungen der Sorben/Wenden auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene zusammen, vertritt das Land in beratenden Gremien beim Bundestag und bei der Bundesregierung. Der Beauftragte unterstützt die Zusammenarbeit und Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 ist der Landesbeauftragte an allen Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, soweit sie die Rechte der Sorben/Wenden berühren.

(4) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen direkt an den Landesbeauftragten zu wenden.“

9. Nach dem neuen § 5a wird ein § 5b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5b

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag mindestens zur Mitte der Legislaturperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz sorbischer/wendischer Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur im Land und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung.“

10. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen

„Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten des angestammten Siedlungsgebietes werden hauptamtlich tätige Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt. Amtsfreie Gemeinden und Ämter im angestammten Siedlungsgebiet benennen Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Das Nähere regelt die Kommunalverfassung.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet beziehen sorbische/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische/wendische Kunst und Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.“

12. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Sprache

(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

(2) Im angestammten Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Gerichten und Behörden des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den Bürgern hieraus nicht entstehen. Die Rechte bestehen auch, falls die für die Einwohner des angestammten Siedlungsgebietes zuständigen Gerichte, Behörden und öffentlichen Verwaltungen ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes haben.

(3) Das Land sowie die Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden berücksichtigen niedersorbische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst.

(4) Das Land setzt sich dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 2 auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, der Kommunikation, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im angestammten Siedlungsgebiet ansässig oder tätig sind, angewandt werden. Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Ortsbezeichnungen im Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen Anwendung finden.

(5) Es sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die sorbischen/wendischen Sprachen in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten, Behörden und öffentlichen Verwaltungen, insbesondere bei Personennamen und Anschriften, korrekt und vollständig verwenden zu können.

(6) Das Land und die Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet sollen die niedersorbische Sprache bei amtlichen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen gleichberechtigt verwenden. Bei Landes- und Kommunalwahlen, Abstimmungen und Volksentscheiden sind dort sämtliche amtlichen Unterlagen und Bekanntmachungen zweisprachig deutsch-niedersorbisch zu gestalten. Im angestammten Siedlungsgebiet haben die Wahl- bzw. Abstimmungsbehörden bei allen Wahlen und Abstimmungen zu sichern, dass ihre Bekanntmachungen sowie die Kenntlichmachung der Wahl- bzw. Abstimmungslokale auch in niedersorbischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Wahl- bzw. Abstimmungsleiter im Zusammenwirken mit den Dachverbänden der Sorben/Wenden zu prüfen, ob die betreffende Wahl- bzw. Abstimmungsbehörde weitere Hinweise in niedersorbischer Sprache geben soll.“

13. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Wissenschaft

(1) Das Land fördert die Forschung auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es gewährleistet diesbezüglich eine angemessene Berücksichtigung in Lehre und Forschung.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Belange an seinen Hochschulen berücksichtigt und entsprechende Gegenstände Bestandteil der Lehre werden.

(3) Das Land bewirbt die von ihm geförderten Studienangebote zu sorbischer/wendischer Sprache und Kultur.“

14. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bildung

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache als Fremd-, Zweit- oder Begegnungssprache zu erlernen, in sprachdidaktisch sinnvoll festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache oder bilingual unterrichtet zu werden und die niedersorbische Sprache in entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten anzuwenden. Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind

verpflichtet, Eltern und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.

(2) Bei ausreichendem Bedarf ist auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes Kindern und Jugendlichen, die oder deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache in Kindertagesstätten und Schulen zu erlernen.

(3) In den Kindertagesstätten und Schulen im Land und besonders im angestammten Siedlungsgebiet sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.

(4) Das Land unterstützt die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Bildungseinrichtungen und sorbischen/wendischen Institutionen.

(5) Die Landesregierung benennt eine Stelle, die die Zusammenarbeit aller Institutionen im sorbischen/wendischen Bildungswesen im Land sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen des Freistaates Sachsen koordiniert und unterstützt, sowie die Maßnahmen und erreichten Fortschritte bezüglich des Unterrichts in niedersorbischer Sprache überwacht. Diese Stelle kann auch der Landesbeauftragte nach § 5a dieses Gesetzes sein.

(6) Das Land gewährleistet die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Sachfachunterricht. Die angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft sind zu gewährleisten.

(7) Das Land fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung in niedersorbischer Sprache von Erziehern für Kindertagesstätten.

(8) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.

(9) An Schulen mit sorbischem/wendischem Schwerpunkt im Schulprofil sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung oder Versetzung an eine solche Schule nicht gewährleistet ist, müssen sie Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt an der betreffenden Schule nachweisen. Das Land hat die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Lehrkräfte zu unterstützen.

(10) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur gefördert.

(11) Besonders im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden und bewirbt diese Angebote.“

15. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Zweisprachige Beschriftung

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken, Ortstafeln, innerörtliche, überörtliche und touristische Wegweiser, Behörden und öffentliche Verwaltungen im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache gleichberechtigt zu kennzeichnen. Außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes sind Ziele, die im angestammten Siedlungsgebiet liegen, in deutscher und niedersorbischer Sprache zu benennen. Innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes können auch außerhalb von ihm liegende Ziele zweisprachig benannt werden.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude und Örtlichkeiten im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache beschriftet werden.“

16. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 12 Medien

(1) Das Land fördert sorbische/wendische Medien, insbesondere die Erstellung und Verbreitung von regelmäßig erscheinenden Printmedien sowie analogen, digitalen und multimedialen Verlagsprodukten in niedersorbischer Sprache.

(2) Im analogen und digitalen Angebot der öffentlich-rechtlichen Medien ist sorbischer/wendischer Kultur und Geschichte in deutscher und insbesondere durch Radio- und Fernsehangebote in niedersorbischer Sprache Rechnung zu tragen. Besonders im angestammten Siedlungsgebiet ist eine freie Verfügbarkeit über entsprechende Sendefrequenzen und Sendetechnik zu gewährleisten.

(3) Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Kultur, Geschichte und die niedersorbische Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.

(4) Das Land fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausbildung niedersorbischsprachiger Journalisten.“

17. In § 13 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Dies betrifft vor allem die Förderung der länderübergreifenden Tätigkeit von Institutionen zur Pflege und Erforschung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Geschichte sowie von Institutionen mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten.

Das Land bezieht die sorbischen/wendischen Verbände und Institutionen in seine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Staaten ein.“

18. Nach § 13 wird ein § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13a

Durchführung des Gesetzes

Die zuständigen Mitglieder der Landesregierung werden ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten zu erlassen.“

Artikel 2

Die bisherigen Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 07. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 210) werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes

Das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten für die Landtagswahlen an politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber sowie über Zahlung von Mitteln nach dem Parteiengesetz (Wahlkampfkostenerstattungsgesetz- WKKG) vom 04. Juli 1994 (GVBl.I S.261) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Listenvereinigungen der Sorben/Wenden erhalten auf Antrag bis zu fünf Deutsche Mark für jede gültige Zweitstimme oder, falls Landeslisten nicht zugelassen waren, fünf Deutsche Mark für jede Erststimme, unabhängig davon, ob die in den Absätzen 2 und 3 festgelegte Mindeststimmzahl erreicht worden ist.

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl.I S.30), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S.157, 160) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben/Wenden ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten nach § 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes.“

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I S.262, 264) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Sorbische/wendische Verfahrensbeteiligte

„§ 23 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden mit der Maßgabe, dass von sorbischen/wendischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Behörde eingeht.“

**Artikel 6
Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Sprache und Kultur im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“

2. In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 3 ein Satz 4 eingefügt:

„Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache“.

3. Nach § 18 wird ein § 18a eingefügt:

„§ 18a
Angelegenheiten der Sorben/Wenden

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 3 sind bei den amtsfreien Gemeinden und Ämtern im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden durch die Gemeindevertretungen bzw. den Amtsausschuss Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu benennen. Sie sind den hauptamtlichen Bürgermeistern bzw. Amtsdirektoren direkt unterstellt. In kreisfreien Städten sind die Beauftragten hauptamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten eine Entschädigung für Aufwand gemäß § 24.

(2) Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertreten die Belange der sorbischen/wendischen Bürger. Sie fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Vorhaben und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Verwirklichung der Rechte der sorbischen/wendischen Bevölkerung nach Artikel 25 der Landesverfassung sowie anderer rechtlicher Vorschriften zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister bzw. Amtsdirektor, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse bzw. den Amtsausschuss zu wenden. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.“

4. Nach § 132 wird ein § 132a eingefügt:

„§ 132
Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Bei den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa sind Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu benennen. Sie sind hauptamtlich tätig und dem Landrat direkt unterstellt. § 18a Absatz 2 gilt entsprechend. Den Beauftragten können auch weitere Aufgaben übertragen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18a Absatz 2 nicht beeinträchtigt wird.“

**Artikel 7
Änderung des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach näherer Maßgabe von § 7 Absatz 8 zu vermitteln. Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache als Fremd-, Zweit- oder Begegnungssprache zu erlernen, in sprachdidaktisch sinnvoll festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache oder bilingual unterrichtet zu werden und die niedersorbische Sprache in entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten anzuwenden.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten

(1) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung niedersorbischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt.

(2) Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Träger von Schulen bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für den niedersorbischen Sprachunterricht, sowie bilingualen und niedersorbischsprachigen Sachfachunterricht.

(3) Schulen in freier Trägerschaft mit sorbischem/wendischem Profil oder von Trägern, die sich vorrangig der Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur widmen, sind öffentlichen Schulen gleichzustellen. Dies gilt auch für Schulen, die in der Organisationsform von den staatlichen Regelschulen abweichen. Durch erhöhten Aufwand einer überwiegend niedersorbischsprachigen Schule gegenüber deutschsprachigen Schulen entstehende Kosten sind durch das Land auszugleichen.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Gestaltung des Unterrichts in den Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können.“

4. § 90 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 Satz 5 als beratende Mitglieder angehören; an Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann ein durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benannter Vertreter der Sorben/Wenden beratend mitwirken.“

5. § 139 Absatz 1 Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. ein von den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benanntes Mitglied.“

Artikel 8

Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) Vom 25. Juni 1999 (GVBl.I S.242), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl.I S.26, 59) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

Artikel 9

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -

Das Zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kita-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur zu gewährleisten.“

2. In § 3 wird nach Absatz 4 ein Absatz 5 eingefügt:

„(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/03, S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Domowina“ durch die Worte „anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird „Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.“ durch „anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 07. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Förderung der Braunkohle zu berücksichtigen. Bergbaubedingte Eingriffe in das angestammte Siedlungsgebiet, die zur Verschlechterung der Lebensqualität oder Notwendigkeit von Umsiedlungen führen, sollen vermieden werden.

(2) Soweit für Siedlungen, in denen sorbische/wendische Sprache oder Kultur gegenwärtig nachweisbar sind, dennoch eine bergbaubedingte Umsiedlung unausweichlich ist, sind geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Sinne von § 3 des Sorben/Wenden-Gesetzes anzubieten.“

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Verordnung betreffend Förderung der sorbischen Volksgruppe vom 12. September 1950 (GVBl. II S. 417) und die Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden vom 20. Dezember 1968 (GBl. II S. 33) außer Kraft.

Anlage

Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Briesen / Brjazyna
2. Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)
3. Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin
4. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow
5. Drachhausen / Hochoza
6. Drehnów / Drjenow
7. Felixsee / Feliksowy jazor
8. Gemeinde Kolkwitz / Gmejna Gołkojce
9. Guhrow / Góry
10. Heinersbrück / Móst
11. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjejc
12. Jänschwalde / Janšojce
13. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Błota
14. Märkische Heide / Markojska góla
15. Neu Zauche / Nowa Niwa
16. Peitz / Picnjo
17. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz
18. Spremberg / Grodk
19. Stadt Cottbus/Chóšebuz
20. Stadt Drebkau / Město Drjowk
21. Stadt Forst (Lausitz) / Město Baršć (Łužyca)
22. Stadt Welzow / Město Wjelcej
23. Straupitz / Tšupc
24. Tauer / Turjej
25. Teichland / Gatojce
26. Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk
27. Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota
28. Werben / Wjerbno
29. Wiesengrund / Łukojce

Potsdam, den

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Jahre 1994 wurde das Sorben (Wenden)-Gesetz im Land Brandenburg verabschiedet. Es setzt die Verpflichtung aus Artikel 25 der Landesverfassung um, die dort verbrieften Rechte des sorbischen Volkes gesetzlich zu regeln.

Seitdem haben sich verschiedene Rahmenbedingungen verändert, die durch das Gesetz in seiner alten Fassung nicht abgedeckt sind:

Durch die Bundesrepublik Deutschland wurden internationale Verpflichtungen des Minderheitenschutzes ratifiziert, die im Land Brandenburg geltendes Recht sind. Dazu zählen beispielsweise die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Die fehlende und nur selektive Umsetzung der Europaratsabkommen in nationales Recht wurde im Rahmen der Monitoringprozesse des Europarates auch im Hinblick auf das Land Brandenburg mehrfach kritisiert.

Die niedersorbische Sprache, die nur im Land Brandenburg gesprochen wird, gehört zu den am stärksten bedrohten Sprachen in Europa. Gerade vor diesem Hintergrund kommt der Vermittlung der Sprache von frühester Kindheit an und damit dem Bildungsbereich eine existenzielle Bedeutung zu. Seit 1998 wird, auch mit Unterstützung des Landes, ein bilinguales Bildungsangebot von der Kindertagesstätte bis zur Hochschule aufgebaut, das jedoch weiter vervollkommen werden muss. Die Absicherung dieses Angebotes an öffentlichen

Bildungseinrichtungen von der Lehrkräfteausbildung über die Lehrmaterialerstellung bis zur praktischen Durchführung ist in ihrer bisherigen Form äußerst ungenügend und langfristig nicht zielführend.

Auch wenn das Land seit 1994 einen Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten hat, sind die Möglichkeiten der Sorben/Wenden zur politischen Mitgestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten auf Landes- und kommunaler Ebene nach wie vor begrenzt. Bezüglich der Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Sorben/Wenden insbesondere auf dem Gebiet der Kultur und Bildung besteht erheblicher Handlungsbedarf. In der Praxis zeigen sich Mängel des Sorben (Wenden)-Gesetzes. Dies betrifft vor allem das „angestammte Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)“, an das zahlreiche Rechte wie beispielsweise das auf Erlernen der niedersorbischen Sprache in Schulen gebunden sind. Da die gesetzliche Ausformulierung des Siedlungsgebietes in ihrer derzeitigen Form nicht das tatsächliche Siedlungsgebiet gemäß der Siedlungsgebietskonzeption der Landesverfassung erfasst, können nicht alle Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes die in der Verfassung und im Sorben (Wenden)-Gesetz festgeschriebenen Rechte in Anspruch nehmen. Bereits im parlamentarischen Verfahren zum geltenden Gesetz Anfang der 1990er Jahre war von Vertretern der damaligen Landesregierung zugesagt worden, dass im Bedarfsfall diesbezüglich Gesetzesänderungen vorzunehmen sind. Trotz jahrelanger Artikulation dieses Bedarfes seitens der Vertreter des sorbischen/wendischen Volkes, u.a. des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten, erfolgte keine Einlösung dieser Zusage.

Bisher ist ungeklärt, wer die bestehenden kollektiven Rechte des sorbischen/wendischen Volkes wahrnehmen darf. Hierzu bedarf es einer Definition zur Anerkennung sorbischer/wendischer Dachverbände.

Hinzu kommen Erfahrungen aus dem Freistaat Sachsen, wo mit dem 1999 erlassenen Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz) ebenfalls ein Gesetz zu Schutz und Förderung des sorbischen Volkes existiert. Bei einigen Regelungen erscheint eine Angleichung sinnvoll, um dort, wo es angezeigt scheint, unterschiedliche rechtliche Regelungen für die Angehörigen derselben nationalen Minderheit zu verringern.

Seit Ende 2009 wurde das Vorhaben einer Novellierung des Sorben(Wenden)-Gesetzes in der sorbischen/wendischen Öffentlichkeit durch Hinzuziehung von Expertinnen und Experten und unter Beteiligung von Abgeordneten aller Fraktionen unter Federführung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag diskutiert. Dabei zeigte sich, dass es weiteren Regelungsbedarf in verschiedenen Politikfeldern gibt, so dass das Sorben(Wenden)-Gesetz von 1994 unter Berücksichtigung dieser Diskussion nicht nur punktuell ergänzt, sondern grundlegend überarbeitet werden sollte.

Gleichzeitig ist es aufgrund der gesammelten Erfahrungen sinnvoll und notwendig, Grundbestimmungen des Sorben/Wenden-Gesetzes zugleich in Änderungen wichtiger fachgesetzlicher Regelungen umzusetzen. Durch diese Integration in andere Fachgesetze ist eine bessere Umsetzung zu erwarten. Aus diesem Grund wird ein Artikelgesetz vorgelegt, mit dem weitere Gesetze ergänzt werden.

B. Besonderer Teil

Zur Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen

Durch die sachlogisch notwendige Verwendung der Bezeichnung „Sorben/Wenden“ wird aus Gründen der Lesbarkeit auf weibliche Bezeichnungen verzichtet.

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

In der sorbischen/wendischen Öffentlichkeit existieren äußerst kontrovers diskutierte Befindlichkeiten bezüglich der Verwendung der Begriffe „Sorben“ und „Wenden“. Wissenschaftlich steht eine synonyme Verwendung ohne negative Konnotation in der heutigen Zeit außer Frage, so dass es sich um eine freie Selbstidentifikation mit dem einen oder anderen Begriff handelt. Die Brandenburger Regelung, beide Begriffe gleichrangig zu behandeln, muss daher beibehalten werden. Die bisher genutzte Schreibweise in Klammern wird von Teilen der Betroffenen jedoch nicht als Ausdruck dieser Gleichrangigkeit sondern als zurückgesetzte Ergänzung empfunden. Daher wird nunmehr die Schreibweise mit Schrägstrich gewählt, was auch durch die amtlichen Regeln für die deutsche Rechtschreibung und Zeichensetzung gestützt wird.

Zu Ziffer 2

Die Präambel wird überarbeitet, aktualisiert und um den wichtigen Weiterentwicklungsaspekt ergänzt. Ziel des Gesetzes ist nicht nur der Schutz und die Förderung des Bestehenden, sondern eben auch das Ermöglichen einer lebendigen Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Identität im Land Brandenburg. Zudem wird verdeutlicht, dass es sich bei den Sorben/Wenden nicht um ein „mutterstaatsloses“ Volk handelt, sondern dass es sich um einen autochthonen, integralen Teil der Bevölkerung Deutschlands handelt.

Zu Ziffer 3

In die Neufassung von § 1 soll im Sinne einer Klarstellung die Verpflichtung des Landes wie der Gemeinden und Gemeindeverbände aufgenommen werden, die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der sorbischen Sprachen und Kultur zu schaffen, die sich unmittelbar aus Art. 25 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 der Landesverfassung ergibt. Zudem soll – ebenfalls mit Berufung auf Art. 25 Absatz 1 – die Verpflichtung aller drei Ebenen zur Förderung einer wirksamen politischen Mitgestaltung im Rahmen der Förderung des Rechts des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität hervorgehoben werden. Im Wesentlichen wird die Regelung des Sächsischen Sorbengesetzes übernommen.

Zu Ziffer 4

Umfang des angestammten Siedlungsgebietes, Zugehörigkeit einzelner Gemeinden zum Siedlungsgebiet und Verlust von Siedlungsgebiet durch den Abbau von Braunkohle gehören seit Inkrafttreten des Sorben (Wenden)-Gesetzes zu den zentralen Fragen, die in der sorbischen/wendischen Öffentlichkeit diskutiert werden. Die heutige Sprachsituation in der Niederlausitz als das angestammte Siedlungsgebiet elementar prägendes Element ist äußerst unterschiedlich und einerseits durch negative Effekte jahrhundertelanger deutscher Sprachpolitik (z.B. Sprachverbote in der NS-Zeit, massive zuwanderungsbedingte Änderungen der ethnischen Bevölkerungsstruktur in der Nachkriegszeit, Abwertung von Sprachträgern bei öffentlichem Sprachgebrauch, durch diese Erfahrung geprägte Generationen, die die Sprache nicht mehr an die Folgegeneration weitergaben, wechselhafte Schulsprachpolitik, noch heute in der Praxis auftretende Schwierigkeiten bei der Anwendung der sorbischen/wendischen Sprache bei Behörden) aber andererseits auch durch positive Aspekte jüngerer Bildungspolitik (z.B. erste erfolgreiche bilinguale Bildungsmodelle auch in der Peripherie des angestammten Siedlungsgebietes, zunehmende Wertschätzung sprachlicher und kultureller Vielfalt) geprägt. Daraus erklärt sich eine äußerst heterogene Situation hinsichtlich sprachlicher und kultureller sorbischer/wendischer Substanz und entsprechender Identitäten. Ethnische Identität und aktive Sprachbeherrschung sind nicht mehr zwingend miteinander verknüpft. Entsprechend problematisch ist die momentan nur auf einer Verwaltungsvorschrift beruhende Regelung, eine Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet an das Vorhandensein von Sprache und Kultur über die letzten 50 Jahre hinweg zu knüpfen. Dies lässt einerseits Erfahrungen außer Acht, dass sich in dem kulturgeschichtlich wesentlich größeren sorbisch/wendisch geprägten Gebiet, reaktivierbare Kerne sorbischer/wendischer Identität und Sprache befinden und andererseits sorbische/wendische Sprache nicht immer Kriterium für eine sorbische/wendische Identität ist, bzw. der private Sprachgebrauch nicht juristisch einwandfrei überprüfbar ist.

Das angestammte Siedlungsgebiet, das durch die bestehenden Sozialstrukturen von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand von sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Identität ist, ist physisch seit Jahrhunderten massiv bedroht, sowohl durch die Politik deutscher Länder als auch ab dem 20. Jahrhundert durch den Braunkohletagebau. Allein durch den Abbau von Braunkohle verschwanden in der Lausitz 136 Orte oder Ortsteile. Über 25.000 Bewohner verloren ihre Heimat. Damit verbunden war ein enormer Substanzverlust beim sorbischen/wendischen Sprachgebrauch. Zudem kommt es zu massiven Beeinträchtigungen der Lebensqualität im Nahbereich der Kohleförderung oder Spätfolgen, die eine Unbewohnbarkeit von Gebieten nicht ausschließen. Administrative Eingriffe wie Gemeindegebietsreformen wiederum führen zu Verschiebungen im sorbischen/wendischen Bevölkerungsanteil oder zum Zusammenschluss bisher juristisch nicht zum angestammten Siedlungsgebiet zählender mit zugehörigen Gemeinden, was sich wiederum oft zu Ungunsten der Möglichkeiten der sorbischen/wendischen Bevölkerung zur Wahrnehmung ihrer Rechte auswirkt.

Die Erwartungen, die die Sorben/Wenden mit Artikel 25 der Landesverfassung und dem darin enthaltenen Schutz ihres Siedlungsgebietes verbunden hatten, haben sich nicht erfüllt. Die Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes geht weiter.

Angesichts der extremen Bedrohung der Minderheitensprache Niedersorbisch muss das Land alle Möglichkeiten nutzen, um das Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden vor weiteren Eingriffen zu schützen. Dabei kann es sich auf die Zielbestimmungen des Minderheitenschutzes und des Erhalts der kulturellen Vielfalt berufen, die sich seit Annahme des Sorben (Wenden)-Gesetzes erheblich weiterentwickelt haben.

Absatz 1 wiederholt und konkretisiert das Recht auf den Schutz des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden aus der Landesverfassung. Dazu gehört in erster Linie, bei der Veränderung von Kommunalstrukturen, auch sorbische/wendische Belange zu berücksichtigen.

Absatz 2 definiert grob den geografisch-administrativen Rahmen, in dem sich heute das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg befindet. Aufgrund der historisch durch die meist antisorbische/-wendische Politik der deutschen Staaten entstandenen ethnisch-kulturellen Situation in der Niederlausitz, sind Sprachbeherrschung, Kulturpflege und ethnische Selbstidentifikation nicht immer miteinander verknüpft. Daher können sowohl Sprachgebrauch als auch Pflege von Kultur unabhängig voneinander als konstituierendes Merkmal sorbischer/wendischer Identität fungieren und müssen nicht immer beide gleichzeitig bestehen. Der Sprachgebrauch in der Vergangenheit, vor allem im privaten Bereich, lässt sich nicht rechtssicher überprüfen und durch verschiedene Faktoren kann er unterbrochen gewesen sein, oder die

Sprache lebt beispielsweise initiiert durch die bilingualen Bildungsangebote in Folgegenerationen wieder auf. Daher genügt es, wenn eines der beiden Merkmale in der Gegenwart nachweisbar ist.

Dem Siedlungsgebietskonzept der Landesverfassung liegt die Annahme zu Grunde, es bestehe ein fest zu definierendes angestammtes sorbisches/wendisches Siedlungsgebiet, das durch die Merkmale sorbischer/wendischer Sprache und Kultur geprägt ist. Kulturgeschichtlich ist dieses Gebiet wesentlich größer, als das heutige, tatsächlich von Sorben/Wenden bewohnte Gebiet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Zugehörigkeit von Gemeinden zu diesem angestammten Siedlungsgebiet festzustellen. In der Vergangenheit wurde dies von Gemeinden mehrfach rechtswidrig und ohne Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörden so interpretiert, dass es bei der Deklaration der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet um eine freie Willensentscheidung ginge. So kam es auch zu nachweislich falschen „Entscheidungen“ diesbezüglich. **Absatz 3** ermöglicht das zeitlich flexible juristische Feststellen der Zugehörigkeit von Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet bei Erfüllung von Kriterien, die auf das Vorhandensein von Einwohnern sorbischer/wendischer Identität hinweisen, und gibt eine Auswahl an möglichen Kriterien vor, bei deren Erfüllung eine Gemeinde ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen soll. Da ein Kriterium aufgrund der kulturhistorischen Entwicklung in der Regel erfüllt werden dürfte, wird hier die Kombination von mindestens zwei Kriterien als ausreichender Hinweis auf die Existenz der für das angestammte Siedlungsgebiet konstitutionellen Elemente laut Landesverfassung angenommen.

Absatz 4 bestimmt eine Überprüfung von Entscheidungen für den Fall, dass Gemeinden trotz erfüllter Kriterien eine Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet verneinen. Fälle in der Vergangenheit zeigten, dass es aufgrund des geringen sorbischen/wendischen Bevölkerungsanteils für Betroffene oft nicht möglich ist, in den kommunalen Gremien durch die nichtsorbische/-wendische Bevölkerungsmehrheit entsprechende Beschlüsse durchzusetzen. Um die gerade in kleineren Gemeinden vor Ort bestehenden sozialen Beziehungen nicht unnötig zu belasten, muss eine entsprechende Eingriffsmöglichkeit durch die Kommunalaufsicht ermöglicht werden. Notfalls muss hier in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen werden, um die höherrangigen Ziele des internationalen Minderheitenschutzes durchzusetzen. Gemeinden können auch jederzeit ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, wenn der eindeutige Nachweis der Erfüllung von Kriterien erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Absatz 5 regelt eindeutig, dass im Falle von administrativen Neugliederungen oder Umsiedlungen der Rechtsstatus der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet erhalten bleibt und dieser Status entsprechend der o.g. Zielsetzung für die gesamte neue Gemeinde gilt. Damit werden Nachteile zu Ungunsten der sorbischen/wendischen Bevölkerungsminderheit vermieden, wie sie in der Vergangenheit auftraten. Bei Umsiedlungen von Gemeinden des angestammten Siedlungsgebietes muss der Ansiedlungsstandort ebenfalls wieder zu diesem Gebiet gehören, um die Fortgeltung der rechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Mit **Absatz 6** unterstützt das Land unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips die Gemeinden des angestammten Siedlungsgebietes einmalig beispielsweise hinsichtlich entstehender Verwaltungskosten durch Änderungen des Gemeindepensens oder der Beschilderung von Amtsgebäuden. Für Gemeinden nach Absatz 2 ergibt sich durch die bereits jahrelange Berücksichtigung entsprechender Belange ein höherer Betrag, um eine Gleichstellung aller Gemeinden durch Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Für weitere Gemeinden wird durch Satz 2, 2. Teilsatz zudem ein Anreiz geschaffen, zeitnah ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet zu prüfen. In der Vergangenheit sind solche Beschlüsse in mehreren Fällen wegen befürchteter finanzieller Nachteile sachwidrig nicht getroffen worden. Durch die Fristsetzung von zwei Jahren soll eine zeitnahe Diskussion in den Gemeinden initiiert werden, wobei es den Gemeinden unbenommen bleibt, unabhängig von den finanziellen Zuschüssen ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet festzustellen. Nach der Einwohnerstatistik vom 31.7.2011 (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg/www.statistik-berlin-brandenburg.de) hat die Regelung folgende finanziellen Auswirkungen: Aufwendungen für Gemeinden nach Absatz 2 entstehen in Höhe von 223.433 €. Eine äußerst unwahrscheinliche Extremprognose für Gemeinden, die nach Absatz 3 ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen könnten (ganzer Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ohne Lauchhammer und Ortrand, aus dem Landkreis Dahme-Spreewald das Amt Lieberose/Oberspreewald und die Gemeinden Lübben, Unterspreewald, Schlepzig, Krausnick-Groß Wasserburg), ergäbe nach Satz 2, 2. Teilsatz Aufwendungen in Höhe von 64.989 € und damit maximale Gesamtkosten für das Land aus dieser Regelung in Höhe von 288.422 €.

Zu Ziffer 5

Die Einschränkung auf das angestammte Siedlungsgebiet entfällt analog der derzeitigen Rechtslage (vgl. Erlass über die allgemeinen Beflaggungstage), so dass die sorbische/wendische Fahne beispielsweise auch in der Landeshauptstadt gehisst werden kann.

Zu Ziffer 6

Auf politischer Ebene ist bisher ungeklärt, wer die kollektiven Rechte des sorbischen/wendischen Volkes wahrnehmen kann.

Ein großer Teil der Sorben/Wenden organisiert sich seit 1912 in dem Dachverband „Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.“, der als eingetragener Verein laut seiner Satzung die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes vertritt. Dieser Verband käme wie auch der „Domowina - Regionalverband Niederlausitz e.V.“ in Frage, nach diesem Paragraphen anerkannt zu werden. Sollten sich weitere entsprechend Absatz 2 leistungsfähige Dachverbände etablieren, können sie ebenfalls diese Anerkennung erlangen. Entsprechend sind die Dachverbände verpflichtet, in all den Punkten einvernehmlich zu arbeiten, in denen den Dachverbänden beispielsweise Vorschlagsrechte zur Besetzung von Gremien zustehen. Die Dachverbände haben allerdings kein Alleinvertretungsrecht, da auch außerhalb dieser Struktur eines nach diesem Gesetz anerkannten Dachverbandes Interessen artikuliert und vertreten werden können. Die mit § 4a vorgeschlagenen Regelungen stellen ausdrücklich keinen Vorgriff auf die in der sorbischen/wendischen Öffentlichkeit gegenwärtig geführte Diskussion über die Bildung einer Körperschaft öffentlichen Rechts der Sorben/Wenden oder einer sorbischen/wendischen Volksvertretung dar. Da bei dieser Diskussion weder Zeitrahmen noch Ergebnis absehbar sind, ist eine gesetzliche Regelung im Rahmen dieses Gesetzes sinnvoll.

Nach **Absatz 1** ist es möglich, dass die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes durch Dachverbände der Sorben/Wenden wahrgenommen werden können. Es handelt sich hierbei um eine für Minderheitenpolitik, gerade auch im internationalen Kontext, wesentliche Feststellung.

Mit **Absatz 2** werden erstmals im Land Brandenburg Kriterien definiert, nach denen ein Verband als Dachverband und damit politische Interessenvertretung der Sorben/Wenden anerkannt wird. Dies trägt auch zur Schärfung der Aufgaben des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten bei, der gegenwärtig mangels Alternativen Aufgaben wahrnimmt, die über die eines parlamentarischen Beratungsgremiums hinausgehen. Die Regelung ist angelehnt an entsprechende Bestimmungen im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.

Absatz 3 schafft ein Verbandsklagerecht für Feststellungs- und Unterlassungsklagen, sofern rechtliche Regelungen zum Schutz und zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes betroffen sind. Dieses Recht ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht auf nach Absatz 2 anerkannte Dachverbände beschränkt.

Zu Ziffer 7

Die parlamentarische Beratung durch den Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten hat sich in den vergangenen 17 Jahren bewährt. Kritisiert und bis heute unbefriedigend gelöst ist hingegen die Wahl des Rates. Mangels Alternativen übernahm der Rat allerdings auch Aufgaben, die dem Grunde nach nicht zu seinen Kernkompetenzen gehören, weshalb hier eine Klarstellung erfolgt.

Absatz 1 hält an der bisherigen Form der Beteiligung der Sorben/Wenden an der Arbeit des brandenburgischen Parlaments sowie an den Anforderungen an die Zusammensetzung dieses Gremiums grundsätzlich fest. Aus der Soll-Bestimmung der sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit wird eine Muss-Bestimmung, wobei aufgrund der Nichtnahprüfbarkeit des Bekenntnisses davon ausgegangen wird, dass sich die Mitglieder durch ihre Kandidatur faktisch zur Volkszugehörigkeit bekennen.

Absatz 2 legt Rahmenbedingungen für die Wahl der Ratsmitglieder fest. Da die Wahlen in der Vergangenheit wiederholt Kritik ausgesetzt waren, sollen die Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat künftig nach demokratischen Grundsätzen in einer Direktwahl gewählt werden. Aufgrund der geografischen Bedingungen ist zu gewährleisten, dass das Wahlrecht auch unabhängig von der Anwesenheit auf einer Wahlversammlung wahrgenommen werden kann. Da es sich um ein Gremium des Landtages handelt, unterstützt dieser die Wahlen organisatorisch und falls nötig finanziell. Die Wahl wird vom Landtag - wie bisher - bestätigt. Um eine Periode ohne sorbische/wendische Interessenvertretung zu verhindern, bleibt der alte Rat im Amt, bis die neuen Mitglieder berufen sind. Wahl, Bestätigung und Berufung haben zeitnah zum Beginn der neuen Legislatur zu erfolgen, um eine Beteiligung an parlamentarischen Vorgängen auch zu Beginn der neuen Legislatur sicherzustellen. Eine entsprechende Wahlordnung ist vom Landtag unter Beteiligung des Rates zu erarbeiten.

Absatz 3 ermöglicht es dem Rat, wie bisher bereits praktisch gehandhabt, zusätzlich zu seinen parlamentarischen Beratungsfunktionen auch gegenüber der Landesregierung beratend tätig zu werden. Da Gesetzgebungsverfahren oft durch die Landesregierung initiiert werden, sind diese direkten Kontakte aus Gründen effektiver Arbeit eines ehrenamtlichen Gremiums sinnvoll. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt, die wie bisher auch ein Rederecht für Ratsmitglieder vor dem Plenum beinhalten kann.

Absatz 4 verweist auf die Übernahme der bisherigen Regelung, dass es sich um ein ehrenamtliches Gremium mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung handelt.

Zu Ziffer 8

Sorbische/Wendische Belange werden in vielen Fachbereichen berührt. Angesichts dessen kommt der Koordinierung der entsprechenden Politiken zwischen den Ressorts der Landesregierung eine besondere Bedeutung zu. Bisher fehlt im Land Brandenburg eine solche koordinierende Instanz. Ein Teil der diesbezüglichen Aufgaben wird zurzeit vom Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten mit übernommen, obwohl er primär ein parlamentarisches Beratungsgremium zur sorbischen/wendischen Interessenvertretung ist. Da sich die parlamentarische Mitwirkung durch den Rat bewährt hat, ist eine Einsetzung eines Landesbeauftragten beim Landtag nach Artikel 74 der Landesverfassung nicht zielführend. Vielmehr wird nach **Absatz 1** beim Ministerpräsidenten für die jeweilige Legislatur ein Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten eingesetzt.

Absatz 2 definiert die vorrangigen Aufgaben des Landesbeauftragten. Es geht dabei nicht um eine weisungsungebundene Interessenvertretung sorbischer/wendischer Interessen, die bereits durch die Dachverbände nach § 4a und den Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten nach § 5 wahrgenommen werden.

Absatz 3 stellt sicher, dass der Landesbeauftragte an allen entsprechenden Vorhaben der Landesregierung beteiligt wird.

Absatz 4 ermöglicht es jedermann, sich an den Landesbeauftragten mit Hinweisen und Vorschlägen zu wenden.

Zu Ziffer 9

Mit dem Gesetz sollen regelmäßige Berichte der Landesregierung zur Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der Förderung der Sorben/Wenden eingeführt werden. Bereits jetzt müssen entsprechende Teilberichte im Rahmen der internationalen Verpflichtungen erstellt werden. Eine kontinuierliche Information zur Umsetzung der minderheitenpolitischen Bestimmungen seitens des Landes findet - über die Beantwortung parlamentarischer Anfragen hinaus - bisher nicht statt. Durch die Berichtspflicht sind eine Bestandsaufnahme und parlamentarische Befassung sichergestellt, die die minderheitenpolitische Zielsetzung sowie Umsetzungsstrategien für die laufende Legislatur verpflichtend einschließt. Um im Zusammenhang mit dem Bericht und den dort formulierten Zielen landespolitisch tätig werden zu können, legt Satz 1 fest, dass der Bericht zur Mitte der Legislaturperiode zu erstatten ist. Es bleibt der Landesregierung unbenommen, darüber hinaus weitere Berichte zu erstellen. Die Bericht erstattende Stelle kann beispielsweise der Beauftragte der Landesregierung gemäß § 5a sein.

Zu Ziffer 10

Auf der Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände sind Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden für die Umsetzung der Politik zu Schutz und Förderung sorbischer/wendischer Belange von großer Bedeutung. Die Beauftragten haben sich bewährt, jedoch wird ihre Einsetzung bisher äußerst unterschiedlich gehandhabt. Auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte ist eine hauptamtliche Tätigkeit angezeigt, da dies eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung durch die Einbindung in die Verwaltungsabläufe effektiver sicherstellt als eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die bisherige Praxis in den Landkreisen OSL und LDS zeigt dies. Auf Gemeinde- und Ämterebene ist eine ehrenamtliche Tätigkeit möglich. Aufgrund der fachpolitischen Bedeutung werden die konkreten Regelungen zu den kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Artikel 6 dieses Gesetzes in die Kommunalverfassung integriert. Im System der Kommunalverfassung nehmen sie derzeit eine Stellung zwischen den Gleichstellungsbeauftragten nach Paragraph 18 (vgl. alte Fassung SWG) und den weiteren Beauftragten nach Paragraph 19 ein. Daher soll dies nunmehr eindeutig im Rahmen der KVerf geregelt werden.

Zu Ziffer 11

a) Absatz 1 enthält nunmehr die Festschreibung, dass das Land auch weiterhin seine Verpflichtungen zur Förderung sorbischer/wendischer Kultur über die Bereitstellung finanzieller Mittel die Stiftung für das sorbische Volk erfüllt. Er beschränkt das Land aber keinesfalls darauf. Es handelt sich somit um keine neue Aufgabe sondern um die Festschreibung einer bereits bestehenden.

b) Absatz 2 enthält analog der Regelung des Sächsischen Sorbengesetzes nunmehr auch die Verpflichtung aktiv für Toleranz und gegenseitige Achtung der Bürgerinnen und Bürger tätig zu werden, was angesichts vielerorts bestehender antisorbischer/-wendischer Ressentiments für ein selbst bestimmtes öffentliches Leben sorbischer/wendischer Kultur und Identität von Bedeutung ist.

Zu Ziffer 12

Diese Regelung konkretisiert als Ganzes die Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und gewährleistet damit, dass die Möglichkeiten der nachteilsfreien Anwendung der niedersorbischen Sprache gegeben sind. In der Praxis sind hier bisher massive Vollzugsdefizite festzustellen, die durch eine explizite Übernahme in Landesrecht minimiert werden sollen. Entsprechend sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen in entsprechender Zahl sprachlich zu qualifizieren bzw. bestehende Qualifikationen zu nutzen und durch Weiterbildung zu pflegen.

Absatz 1 verweist auf das Recht, im öffentlichen Leben die niedersorbische Sprache zu verwenden und verpflichtet öffentliche Stellen zugleich dazu, die Verwendung der Sprache durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zu fördern.

Absatz 2 regelt für Gerichte und Behörden des Landes sowie für seiner Aufsicht unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, darunter auch für Gemeinden und Gemeindeverbände die Modalitäten der Verwendung der niedersorbischen Sprache. Der letzte Satz verweist darauf, dass dieses Recht nur greifen kann, wenn sich die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht auf den juristischen Sitz der Einrichtung sondern auf deren Zuständigkeitsbereich bezieht.

Absatz 3 ermöglicht es, niedersorbische Sprachkenntnisse als bevorzugtes Einstellungskriterium bei sonst gleicher Eignung zu berücksichtigen. Damit ist eine Umsetzung auch der Verpflichtungen aus § 10 Absatz 2 und 5 gewährleistet. Es handelt sich dabei um keine Gleichbehandlungsgrundsätzen zuwider laufende Bevorzugung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, da die Sprache von jedermann erlernbar ist.

Absatz 4 formuliert einen Handlungsauftrag an das Land, sich gegenüber anderen für öffentliche Kommunikationszusammenhänge relevanten Einrichtungen dafür einzusetzen, analog der Regelungen für dem Land unterstehenden Einrichtungen zu verfahren.

Absatz 5 verweist auf die Notwendigkeit, zur Umsetzung dieser Rechte durch die Verwendung entsprechender Datenverarbeitungsprogramme und Geräte sowie die Anwendung entsprechender Normen auch die entsprechende technische Infrastruktur bereit zu halten. Zur Zeit besteht für die öffentlichen Verwaltungen keine Verpflichtung, die problemlose Verwendung der Buchstaben des niedersorbischen Alphabets und damit die Anwendung der niedersorbischen Sprache zu gewährleisten. So ergeben sich in der bisherigen Praxis massive Probleme, beispielsweise mangels technischer Möglichkeiten in Behörden Namen korrekt zu verarbeiten, wodurch es zu nicht rechtskonformen Zuständen kommt.

Absatz 6 formuliert die gleichberechtigte Verwendung der niedersorbischen Sprache bei amtlichen Veröffentlichungen und stellt zudem sicher, dass bei Wahlen und Abstimmungen nach Landesrecht die niedersorbische Sprache gleichberechtigt Verwendung findet. Die Formulierung geht auf die langjährige Praxis, insbesondere bei Kommunalwahlen zurück.

Zu Ziffer 13

Absatz 1 bezieht sich sowohl auf die bisherige Zuweisung von Mitteln an sorbische/wendische wissenschaftliche Forschungseinrichtungen (z.B. das Sorbische Institut in Bautzen/Budyšin und Cottbus/Chóšebuz) über die Stiftung für das sorbische Volk, als auch die Mitfinanzierung eines sorabistischen Universitätsinstitutes, wie es derzeit an der Universität Leipzig besteht, das auch Aufgaben der Lehrerbildung für das Land Brandenburg übernommen hat. Die Umsetzung von Satz 2 ist nicht räumlich gebunden. Sollte die Umsetzung im Rahmen der bisherigen Kooperation mit dem Freistaat Sachsen nicht möglich sein, ist das Land verpflichtet, an einer ihm unterstehenden Hochschule ein entsprechendes Angebot zu unterhalten.

Absatz 2 verpflichtet das Land, an seinen Hochschulen an inhaltlich sinnvollen Stellen wie im Rahmen von beispielsweise geschichts-, sozial-, kultur-, sprach-, erziehungs-, musik-, rechts- oder raumwissenschaftlicher Lehre und Forschung sorbische/wendische Themen zu ermöglichen. Dabei ist zu prüfen, inwiefern Maßnahmen angesichts der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen direkt gefördert werden können. Das gilt insbesondere für Hochschulen im angestammten Siedlungsgebiet, wo zudem die Anwendungsmöglichkeiten der niedersorbischen Sprache gefördert werden können.

Absatz 3 verpflichtet das Land die vorhandenen Angebote zu bewerben, damit sie auch entsprechend genutzt werden können. Gerade außerhalb der Landesgrenzen mitfinanzierte Angebote müssen in die beispielsweise für Schulabsolventinnen und -absolventen im Land produzierten Informationsmaterialien integriert werden, was bisher nicht der Fall ist.

Zu Ziffer 14

Der Bildungsbereich gehört zu den Feldern, die maßgeblich zum Erhalt der niedersorbischen Sprache beitragen. In den vergangenen 20 Jahren wurden wichtige Einrichtungen in ihrem Bestand gesichert, ausgebaut und auch neu geschaffen. Jetzt geht es darum, Kontinuität, Stabilität und Planmäßigkeit der Entwicklung des sorbischen/wendischen Bildungswesens durchzusetzen. Nur so können Erreichtes und der sinnvolle Einsatz von Landesressourcen nachhaltig gesichert werden. Die detaillierten Regelungen sind nötig, um die derzeit bestehenden Defizite in der Lehrkräfte- und Erzieherausbildung zu beheben. Das Land wird dadurch stärker als bisher verpflichtet, qualitative und zielführende Standards für die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner niedersorbischsprachigen Lehrkräfte zu gewährleisten. Sollte dies in der bisherigen Form der Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen nicht zu gewährleisten sein, sind auf der Grundlage dieses Gesetzes Neuregelungen nötig. Aufgrund der Bedeutung und der Situation des Niedersorbischen als Minderheitensprache ist eine abweichende Behandlung gegenüber anderen Schul(sprach)fächern notwendig.

Absatz 1 konkretisiert das bestehende Recht von Eltern, aber auch Kindern und Jugendlichen selbst, die niedersorbische Sprache im Rahmen des öffentlichen Bildungswesens zu erlernen. Dabei werden unterschiedliche Möglichkeiten abgesichert, die auch bilinguale oder immersive Wege der Sprachaneignung ermöglichen und auf den unterschiedlichen Status der Sprache im jeweiligen Kontext als Fremd-, Begegnungs- oder Zweitsprache verweisen. Das Land wird außerdem verpflichtet, ein Konzept zu entwickeln, in welchen Jahrgängen mit welchen Fächern diese Zielstellung umzusetzen ist. Die Träger von Bildungseinrichtungen werden zudem verpflichtet, über diese Angebote so zu informieren, dass sie auch von der Zielgruppe genutzt werden können.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Sprache auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes zu erlernen, was insbesondere in Fällen relevant sein kann, in denen für Schülerinnen und Schüler aus dem angestammten Siedlungsgebiet zuständige Bildungseinrichtungen außerhalb dieses Gebietes liegen oder eine größere Zahl von Sorben/Wenden außerhalb dieses Gebietes lebt.

Absatz 3 verpflichtet - wie bisher - die Kindertagesstätten und Schulen weiterhin, Informationen über sorbische/wendische Geschichte und Kultur zu vermitteln. Auf diese Weise sollen bei der Mehrheitsbevölkerung Verständnis und Akzeptanz für sorbische/wendische Belange und damit für die Verwirklichung der Rechte der sorbischen/wendischen Bevölkerung auf ein gleichberechtigtes Leben befördert werden.

Absatz 4 beschreibt die Verantwortung des Landes für die Förderung von stabilen Verbindungen zwischen den öffentlichen Bildungseinrichtungen und sorbischen/wendischen Einrichtungen. Diese Zusammenarbeit ist notwendig, um die Lerninhalte zu untersetzen und die Relevanz der sorbischen/wendischen Bildungsangebote für die Lernenden und ihre Eltern zu verdeutlichen.

Absatz 5 regelt eine bisher nicht verwirklichte Verpflichtung aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache, deren Umsetzung vom Europarat seit längerem angemahnt wird.

Absatz 6 formuliert die grundsätzliche Gewährleistung der kontinuierlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowohl für den fremdsprachlichen als auch den bilingualen Sachfachunterricht. Die konkrete Auflistung von inhaltlichen Teilbereichen soll deren Berücksichtigung im Gegensatz zur bisherigen Praxis konkretisieren. Für den Unterricht in der Brandenburger Niederlausitz sind diese spezifischen Kenntnisse unerlässlich.

Absatz 7 formuliert die gleichen Grundsätze für den Bereich der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.

Absatz 8 gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen über Sorben/Wenden für pädagogisches Personal unabhängig von der Lehrtätigkeit im sprachlichen Bereich. Nur so können die bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Abkommen sowie Landesgesetzen, diese entsprechenden Kenntnisse zu vermitteln, auch umgesetzt werden. Damit diese Angebote auch genutzt werden, müssen sie entsprechend beworben werden, wozu das Land durch diese Regelung verpflichtet wird.

Absatz 9 verweist auf die pädagogische und sprachpraktische Notwendigkeit, an entsprechend profilierten Schulen ein niedersorbischsprachiges Schulklima zu schaffen, um sowohl zum Erlernen der Sprache zu ermutigen als auch ihren Gebrauch zu ermöglichen. Die bisherigen Erfahrungen beispielsweise am Niedersorbischen Gymnasium zeigen, dass das Fehlen dieser Regelung den formulierten bildungspolitischen Zielen entgegen wirkt. Das Land hat seinen betroffenen Lehrkräften das Erlernen der Sprache durch entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Absatz 10 verpflichtet das Land, auch außerhalb des pädagogischen Bereichs entsprechende Angebote der Erwachsenenbildung zu unterstützen, damit auch in anderen Lebensbereichen sorbische/wendische Sprache und Kultur weiter existieren können. In diesem Bereich werden bereits jetzt Aktivitäten über Landeszuweisungen an die Stiftung für das sorbische Volk unterstützt. Das wird durch diese Regelung aufgrund der elementaren Bedeutung abgesichert.

Absatz 11 steht in inhaltlicher Verbindung mit § 8 Absatz 2 und 6, da nur so die dortigen Verpflichtungen erfüllt werden können.

Zu Ziffer 15

Die öffentlich sichtbare Verwendung der sorbischen/wendischen Sprache prägt den bikulturellen Charakter der Lausitz, macht kulturell-sprachliche Vielfalt erst sichtbar, ist für die praktische Anwendung im Alltag wichtig und auch symbolischer Ausdruck der Gleichberechtigung. Sie ist für die Akzeptanz der Sprache, das Sprachprestige und somit die Motivation, diese zu erlernen, zu pflegen und weiter zu entwickeln von zentraler Bedeutung. Dabei ist, im Gegensatz zur bisherigen Praxis, auf die fehlerfreie Verwendung der Sprache zu achten.

Absatz 1 konkretisiert die bisherigen Regelungen. Satz 1 beschreibt den Anwendungsbereich und stellt sicher, dass die zweisprachige Beschriftung lesbar ist. Satz 2 verweist darauf, dass beispielsweise amtlich zweisprachige Namen von Gemeinden auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes Verwendung finden. Satz 3 ermöglicht die bisher ausgeschlossene Verwendung sorbisch-/wendischsprachiger Bezeichnungen für Orte außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes auf Wegweisern innerhalb dieses Gebietes. Diese Regelung ist bedeutsam für die praktische Sprachverwendung, da es sich ansonsten nur um eine symbolische Verwendung von Bezeichnungen handelt, während in der sorbisch-/wendischsprachigen Kommunikation die Verwendung von entsprechenden Bezeichnungen nicht an die juristische Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet geknüpft ist. Die Regelung verlangt keinen sofortigen Austausch der bisher einsprachigen Beschilderung, dies kann zur Kostensenkung auch turnusmäßig erfolgen, ist dabei aber zwingend zu beachten.

Absatz 2 verpflichtet das Land, auch gegenüber Dritten für entsprechende Regelungen zu werben. Es steht ihm frei, entsprechende Aktivitäten gezielt zu fördern und zu unterstützen.

Zu Ziffer 16

Absatz 1 verpflichtet das Land zur Förderung sorbischer/wendischer Medien. Diese bereits heute über die Landesmittel für die Stiftung für das sorbische Volk geleistete Förderung ist zwingend notwendig, da eine kommerzielle Attraktivität nicht im erforderlichen Umfang besteht. Das mediale Angebot ist jedoch für den Sprachgebrauch und die politische Meinungsbildung, aber auch die Ausprägung von Identität unverzichtbar.

Absatz 2 verpflichtet das Land in den öffentlich-rechtlichen Medien, die seiner Aufsicht unterstehen, sorbische/wendische Belange zu berücksichtigen. Dies geschieht sowohl in Form sorbisch-/wendischsprachiger als auch deutschsprachiger Sendungen sowie Internetangebote. Satz 2 stellt sicher, dass die freie Empfangbarkeit der Sendungen durch entsprechend verfügbare Technik und dafür bereit zu haltende Frequenzen gewährleistet ist.

Absatz 3 fordert vom Land auch, sich gegenüber privaten Medien für die Berücksichtigung sorbischer/wendischer Belange einzusetzen. Dies geschieht vor dem Hintergrund entsprechender Verpflichtungen in der Europäischen Sprachencharta.

Absatz 4 fordert die Unterstützung der Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten für niedersorbischsprachige Medien. Der Förderauftrag kann beispielsweise durch entsprechende Möglichkeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder über die Unterstützung entsprechender Studienprogramme bzw. Studierender umgesetzt werden.

Zu Ziffer 17

Da das sorbische/wendische Volk sein angestammtes Siedlungsgebiet sowohl im Land Brandenburg als auch im Freistaat Sachsen hat und damit unterschiedlichen rechtlichen Regelungen, gerade im Kultur- und Bildungsbereich, unterliegt, ist nach **Absatz 1** eine länderübergreifende Zusammenarbeit von existenzieller Bedeutung. Dies betrifft die Förderung sorbischer/wendischer Kultur, aber auch bildungspolitische Bereiche wie die Lehrkräfteausbildung, die derzeit der Freistaat Sachsen mit geringer Beteiligung durch das Land Brandenburg betreibt. Bei den im Land tätigen sorbischen/wendischen Einrichtungen mit niedersorbischem Schwerpunkt handelt es sich gegenwärtig fast ausschließlich um Außenstellen und Zweigniederlassungen von in Sachsen angesiedelten Institutionen. Gerade im Bezug auf sie ist durch das Land Brandenburg sicherzustellen, dass durch den Freistaat Sachsen keine Regelungen getroffen werden, die diese für das Land und in ihm

lebenden Sorben/Wenden wichtigen Institutionen in ihrer Tätigkeit einschränken. Sollte diese Situation eintreten, stellt das Land sicher, dass entweder eine zielführende Weiterarbeit möglich ist oder Ersatzinstitutionen im Land selbst geschaffen werden. Durch den letzten Satz wird das Land dazu verpflichtet, Sorben/Wenden sowohl in seiner nationalen und internationalen Außerdarstellung als auch in konkreten Vorhaben unter Einbeziehung entsprechender Institutionen und Verbände integrativ zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 18

Ausführende Bestimmungen zu diesem Gesetz sind von den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung zukünftig im Benehmen mit den Gremien des Landtages zu erlassen, um eine ausreichende Beteiligung der Betroffenen zu gewährleisten.

Zu Artikel 2

Der bisherige Regelungsgehalt des Artikels 2 des Gesetzes wird durch den neuen Artikel 3 aufgenommen und weiter qualifiziert. Der bisherige Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird durch den neuen Artikel 12 abgelöst.

Zu Artikel 3

Die Schreibweise wird zur Vereinheitlichung der in Brandenburger Gesetzen verwendeten Gesetzestexte von „Sorben (Wenden)“ in „Sorben/Wenden“ geändert.

Zu Artikel 4

Die Schreibweise wird zur Vereinheitlichung der in Brandenburger Gesetzen verwendeten Gesetzestexte von „Sorben (Wenden)“ in „Sorben/Wenden“ geändert.

Zu Artikel 5

Die Schreibweise wird zur Vereinheitlichung der in Brandenburger Gesetzen verwendeten Gesetzestexte von „Sorben (Wenden)“ in „Sorben/Wenden“ geändert. Zudem wird im Interesse der Normenklarheit der im Sorben/Wenden-Gesetz verwendete Begriff „angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden“ auch in dieses Gesetz eingeführt. Inhaltlich wird damit der Bezug zu § 8 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes hergestellt.

Zu Artikel 6

Ziffer 1. Ohne dass inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden, wird die veränderte Schreibweise „Sorben/Wenden“ bzw. Sorben/Wenden-Gesetz in § 2 Absatz 2 Satz 3 aufgenommen.

Ziffer 2. Gegenwärtig verwenden nicht alle Gemeinden, die zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehören, neben der deutschen auch die jeweilige niedersorbische Gemeindebezeichnung. Mit der Ergänzung von § 9 Absatz 1 wird hier eine einheitliche Regelung für alle Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet gefunden und dem niedersorbischen Namen ein ebenfalls amtlicher Status verliehen.

Ziffer 3. Die Regelungen zu kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden stehen inhaltlich im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet, sorbische/wendische Sprache und Kultur zu fördern und zu schützen. Da sie vergleichbar mit den Beauftragten zur Gleichstellung von Mann und Frau arbeiten, sind die Aufgaben dieser Beauftragten sinnvollerweise in der Kommunalverfassung und nicht - wie bisher - ausschließlich im Sorben/Wenden-Gesetz zu regeln. Im Kontext der Kommunalverfassung nehmen die Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten bisher eine Zwischenstellung zwischen den Gleichstellungsbeauftragten und den weiteren Beauftragten ein. Dies soll nunmehr durch eine explizite Nennung konkretisiert werden.

Die Aufgaben der Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten werden dabei in Anlehnung an die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten geregelt. In diesem Zusammenhang werden die bisher im Sorben/Wenden-Gesetz enthaltenen Regelungen zu den kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden als § 18a in die Kommunalverfassung übernommen. Absatz 1 Satz 2 verweist auf die für die praktische Arbeit der Beauftragten wichtige Direktunterstellung unter den jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeister bzw. Amtsdirektor. Ob die Beauftragten haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, bleibt auf Gemeinde- bzw. Ämterebene - wie bisher - freigestellt. Satz 3 setzt für kreisfreie Städte wie bisher die Norm, die auch für Landkreise gilt. Satz 4 verweist auf die Notwendigkeit, ehrenamtlich tätigen Beauftragten entstandenen Aufwand zu erstatten.

Absatz 2 formuliert die vorrangigen Aufgaben der Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten.

Ziffer 4. Für die Ebene der Landkreise wird eine entsprechende Regelung für die hauptamtlichen Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten als § 132a eingefügt. Die Formulierung der Bestimmung nimmt die Erfahrungen auf, die in den Landkreisen und in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz bisher gesammelt wurden. Angesichts der Komplexität und Spezifik der Aufgabenstellung der Beauftragten für

sorbische/wendische Angelegenheiten sollten die Beauftragten auf dieser Ebene fest in die Kreisverwaltung eingebunden sein. Wie bei den Gemeinden soll auch bei den Landkreisen eine unmittelbare Unterstellung unter den Hauptverwaltungsbeamten erfolgen. Satz 3 verweist darauf, dass Inhalt und Organisation der Arbeit der Beauftragten auf der Kreisebene denen der Gemeindeebene entsprechen. Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, den Beauftragten dort zusätzliche Aufgaben zu übertragen, wo ein geringerer Umfang von Tätigkeiten hinsichtlich sorbischer/wendischer Belange zu erwarten ist. Dies wäre für die Landkreise denkbar, in denen bisher ehrenamtliche Beauftragte arbeiten (OSL, LDS).

Zu Artikel 7

Grundsätzliche Regelungen zu sorbischer/wendischer Bildungsarbeit in Schulen sollen zukünftig in das Schulgesetz integriert werden. Damit werden parallele Regelungen in verschiedenen Gesetzen minimiert und Widersprüche zwischen alten Regelungen des Schulgesetzes und neuen Regelungen des Sorben/Wenden-Gesetzes verhindert.

Ziffer 1 beinhaltet die Streichung des bisherigen § 4 Absatz 5 Satz 2. Auf Ziffer 2 wird verwiesen.

Ziffer 2 fügt in den § 4 einen neuen Absatz ein, der Grundsätze der sorbischen/wendischen Bildungsarbeit formuliert.

Satz 1 und 2 sind bereits geltendes Recht.

Satz 3 konkretisiert das Recht auf das Erlernen der niedersorbischen Sprache. Neben dem Elternwunsch gilt nunmehr auch der Wunsch der Schülerinnen und Schüler. Die Beschränkung auf Schulen im angestammten Siedlungsgebiet entfällt, da gerade in dessen Randbereichen nicht sichergestellt werden kann, dass die von den dort lebenden Schülerinnen und Schülern besuchten Schulen ebenfalls innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes liegen. Durch die Nennung der unterschiedlichen Formen des schulischen Sprachstatus werden verschiedene Bildungsangebote wie der fremdsprachliche Unterricht, der begegnungssprachliche Unterricht in Grundschulen vom 1. Jahrgang an, bilinguale und einsprachig niedersorbische Bildungsangebote erfasst. Das Land wird zudem verpflichtet, ein Konzept zu erarbeiten, das ein entsprechendes Fächerangebot unter der Zielstellung beinhaltet, den Spracherwerb gezielt zu fördern und damit eine Revitalisierung der niedersorbischen Sprache zu unterstützen. Daraus ergeben sich dann Konsequenzen für die gezielte Lehrkräfteaus-, -fort- und -weiterbildung sowie Materialerstellung. Ein wie bisher zufälliges Angebot erfüllt diese Zielstellung nicht, zumal die Landesressourcen zielgerichtet und nachhaltig wirksam einzusetzen sind. Schließlich sind auch außerunterrichtliche Sprachanwendungsmöglichkeiten beispielsweise im Ganztagsbereich oder bei der Schulumfeldgestaltung zu berücksichtigen.

Im Anschluss daran wird die Nummerierung der folgenden Absätze entsprechend angepasst.

Ziffer 3 fasst den § 5 neu.

Die Beschränkung auf Schulen im angestammten Siedlungsgebiet entfällt aus den bereits genannten Gründen. Wesentlich ist, ob an der Schule entsprechende Bildungsangebote vorhanden sind.

Die Absätze 1 bis 3 gehen grundsätzlich von dem Zusatzaufwand aus, den Schulen mit niedersorbischsprachigen Bildungsangeboten haben und der mit dem von Schulen mit ausschließlich deutschsprachigem Unterricht nicht vergleichbar ist. Mangels ausreichender kommerzieller aber bisher auch staatlich geförderter Angebote zur Unterrichtsgestaltung, sind Lehrkräfte für bilinguale oder niedersorbischsprachige Bildungsangebote sehr hohen Belastungen ausgesetzt, die durch gezielte Maßnahmen des Landes zur Sicherung der Unterrichtsqualität und zum Erreichen der sprachpolitischen Ziele ausgeglichen werden müssen. Absatz 3 soll sicherstellen, dass bisher nicht existierende, eventuell zu gründende Schulen in freier, etwa sorbischer/wendischer Trägerschaft aufgrund der sprachpolitisch erwünschten Zielstellung, nicht gegenüber Schulen in öffentlicher Trägerschaft benachteiligt werden. Satz 2 ermöglicht dabei auch angesichts zu erwartender geringer Schülerzahlen oder abweichender pädagogischer Konzepte möglicherweise zielführendere Organisationsformen wie beispielsweise Gemeinschaftsschulen.

Ziffer 4 ermöglicht es, in Schulen mit entsprechenden Bildungsangeboten, Vertreterinnen oder Vertretern von sorbischer/wendischer Seite in Schulkonferenzen eine beratende Stimme zu geben. Bisher erfolgt schulische sorbische/wendische Bildungsarbeit ausschließlich im Rahmen des öffentlichen Schulwesens. Diese hat somit zentrale Auswirkungen auf Belange der Sorben/Wenden, wie den Fortbestand der niedersorbischen Sprache und Kultur oder Einflüsse auf das Ausprägen sorbischer/wendischer Identität bei Kindern und Jugendlichen. Ein großer Teil der konzeptionellen Arbeit entsprechender Bildungsangebote, der Materialerstellung und Lehrkräftebildung erfolgt jedoch durch sorbische/wendische Institutionen. Somit erscheint es sinnvoll, hier eine direkte Beratungsmöglichkeit in dem Schulgremium zu etablieren, in dem über diese Bildungsangebote entschieden wird.

Ziffer 5 verlagert die Benennung der sorbischen/wendischen Vertretung im Landesschulbeirat vom Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten als politischem Beratungsgremium in die Verantwortung der nunmehr anerkannten sorbischen/wendischen Dachverbände.

Zu Artikel 8

Die Schreibweise wird zur Vereinheitlichung der in Brandenburger Gesetzen verwendeten Gesetzestexte von „Sorben (Wenden)“ in „Sorben/Wenden“ geändert.

Zu Artikel 9

Grundsätzliche Aussagen zu sorbischer/wendischer Bildungsarbeit in Kindertagesstätten werden nicht mehr ausschließlich im Sorben/Wenden-Gesetz getroffen, sondern auch in das Kindertagesstättengesetz integriert.

Ziffer 1 beinhaltet eine Angleichung der Schreibweise an die aktuelle Begriffsverwendung. Es entfällt die Beschränkung auf Kinder mit ethnischer Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Volk, da diese durch die Bekenntnisfreiheit nicht nachprüfbar ist und zudem die entsprechenden Angebote auch von einer Vielzahl von Kindern ohne explizite sorbische/wendische Selbstidentifikation genutzt werden.

Ziffer 2 verweist auf bestehenden Zusatzaufwand durch das Betreiben von Kindertagesstätten mit niedersorbischsprachigen Angeboten. Es besteht die Notwendigkeit, entsprechende Materialien für die Bildungsarbeit mit Hilfe öffentlicher Finanzierung zu erarbeiten, da wegen geringer Auflagenhöhe in der Regel keine Möglichkeiten zur Produktion durch die freie Wirtschaft bestehen. Faktisch geschieht dies bereits, beispielsweise in Einrichtungen, die das Land über die Stiftung für das sorbische Volk fördert.

Zu Artikel 10

Ausgehend von der Regelung des Sorben/Wenden-Gesetzes wird die namentliche Nennung eines bestimmten sorbischen/wendischen Vereins, der Domowina, ersetzt durch „anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“.

Zu Artikel 11

In das Gesetz über die Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg werden die Bestimmungen des Sorben/Wenden-Gesetzes zum Schutz des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes vor Eingriffen infolge des Bergbaus aufgenommen.

Zudem erfolgt die Anpassung an das Sorben/Wenden-Gesetz sowohl hinsichtlich der Definition des angestammten Siedlungsgebietes als auch der Schreibweise.

Zu Artikel 12

Nimmt den bisherigen Artikel 3 der alten Fassung des SWG auf.

Zur Anlage

Die Anlage enthält die Auflistung der Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet nach § 3 Absatz 2. Die Schreibweise der niedersorbischen Gemeindennamen weicht in vier Fällen von der Schreibweise in den Hauptsatzungen der Gemeinden ab, da hier Rechtschreibfehler bereinigt wurden.

Neben den bisher bereits zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden sollen die Gemeinden, in denen nach dem Sorben/Wenden-Gesetz nur ein Ortsteil zum Siedlungsgebiet zählt (Felixsee, Forst, Märkische Heide, Welzow und Wiesengrund), künftig als Ganzes Bestandteil des angestammten Siedlungsgebietes sein.

Eine solche gesetzliche Festschreibung dient der Durchsetzung einer einheitlichen Politik in der Gemeinde, die überall auch die durch Artikel 25 der Landesverfassung verbrieften Rechte der Sorben/Wenden berücksichtigt.

Im Fall der Gemeinde Märkische Heide wird damit ein - nach der (durch ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes zum ersten Entwurf der novellierten Fassung des SWG gestützten) Auffassung sorbischer/wendischer Interessenvertretungen rechtswidriger - Beschluss hinsichtlich des „Ausscheidens“ des Gemeindeteils Groß Leine aus dem angestammten Siedlungsgebiet revidiert.

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz- SWG)

Vom 07. Juli 1994
(GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294),
geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008
(GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 210),
geändert durch das Gesetz vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Sorben/Wenden-Gesetz

Präambel

In Anerkennung des Willens der Sorben/Wenden, die seit Jahrhunderten insbesondere in der Lausitz beheimatet sind und ihre Sprachen und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre Identität auch in Zukunft zu bewahren und weiterzuentwickeln,

- im Wissen um die Einheit des sorbischen/wendischen Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen befindet,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland Mutterstaat der Sorben/Wenden ist, sie als gleichberechtigte Bürger anerkannt hat und Sorge für die Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung ihrer Sprachen und Kultur trägt,
- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege, Förderung und Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Identität zukommt,
- im Bestreben, dabei eng mit dem Freistaat Sachsen zusammenzuarbeiten,
- im Interesse der Erhaltung und Weiterentwicklung des einzigartigen deutsch-sorbischen/wendischen bikulturellen Charakters der Lausitz,
- in Erkenntnis, dass das Recht auf sorbische/wendische Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Minderheitenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,
- unter Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, auf die Protokollnotiz Nummer 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg

beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

§ 1 **Recht auf nationale Identität**

(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.

(2) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gewährleisten dieses Recht und fördern Bedingungen, die es den Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprachen und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes ist dabei zu sichern.

§ 2 **Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit**

Zum sorbischen/wendischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen dem Bürger keine Nachteile erwachsen.

§ 3 **Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie administrativen Neugliederungen und Umsiedlungen von Einwohnern.

(2) Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gemeinden in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen sorbische/wendische Sprache oder Kultur gegenwärtig nachweisbar sind, sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz. Im Einzelnen umfasst das Gebiet alle in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden.

(3) Weitere Gemeinden in den in Absatz 2 genannten Landkreisen sollen ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, soweit mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die niedersorbische Sprache ist mündlich oder schriftlich nachweisbar.
2. Einwohner besuchen Schulen, Kindertagesstätten oder andere Bildungseinrichtungen mit sorbisch-/wendischsprachigen Bildungsangeboten oder solche Einrichtungen sind vorhanden.
3. Sorbische/wendische oder sorbisch-/wendischsprachige Medien, Kunst, Kultur, Bräuche, Traditionen und religiöse Handlungen werden von Einwohnern rezipiert, geschaffen oder praktiziert.
4. Vereine, Verbände oder Institutionen, die satzungsgemäß sorbische/wendische Sprache,

Kultur oder Geschichte pflegen oder erforschen, haben im betreffenden Gemeindegebiet ihren Sitz.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das zuständige Ministerium über jede Entscheidung zu unterrichten, die die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet betrifft.

(4) Wird die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet durch die Gemeinde verneint, so hat das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium diese Entscheidung unter Anhörung der Dachverbände nach § 4a zu überprüfen. Sollten Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt als erfüllt nachgewiesen werden, ist eine entsprechende Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet durch die betreffenden Gemeinde jederzeit möglich.

(5) Änderungen der Gemeindezugehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit der gesamten entstehenden Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnern einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche, wenn die Mehrheit der Einwohner der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils dort ihren neuen Wohnsitz nimmt.

(6) Zum Ausgleich von im Zuge der Zugehörigkeitserklärung zum angestammten Siedlungsgebiet entstehenden Verwaltungskosten erhalten die betroffenen Gemeinden eine einmalige finanzielle Unterstützung durch das Land. Gemeinden nach Absatz 2 erhalten 1 Euro je Einwohner; Gemeinden, die nach Absatz 3 innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, 0,5 Euro je Einwohner.

§ 4

Sorbische/Wendische Fahne

Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.

§ 4a

Sorbische/Wendische Dachverbände

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von Dachverbänden der Sorben/Wenden wahrgenommen werden.

(2) Über die Anerkennung eines Dachverbandes entscheidet das Präsidium des Landtages nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten, wenn ein Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert,

2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsvereine dazu berufen ist, Interessen sorbischer/wendischer Bürger im Land zu vertreten, was insbesondere durch einen hohen Repräsentationsgrad in der sorbischen/wendischen Bevölkerung zum Ausdruck kommt,

3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,

4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(3) Verbände, deren Zweck laut Satzung auch in der Vertretung sorbischer/wendischer Interessen besteht, können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen Vorschriften des Landesrechts, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen, widerspricht. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage entsprechend Satz 1 nur erhoben werden, wenn die Verbände geltend machen, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere gleich gelagerte Fälle vorliegen.

§ 5

Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Brandenburger Landtages wird ein Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten müssen Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes sein.

(2) Die Dachverbände nach § 4a dieses Gesetzes organisieren mit Unterstützung des Landtages zeitnah zum Beginn der Legislaturperiode eine gemeinsame Wahl der Ratsmitglieder. Bei dieser Wahl verfügen alle im Land wahlberechtigten Sorben/Wenden über das aktive und passive Wahlrecht. Die Möglichkeit einer Wahl per Brief ist zu gewährleisten. Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, sowie jedem Sorben/Wenden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Der Präsident des neu gewählten Landtages beruft die gewählten Mitglieder in ihr Amt. Bis dahin bleibt der vorherige Rat im Amt. Die Wahlordnung erlässt der Landtag nach Anhörung des Rates.

(3) Der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten berät den Landtag und die Landesregierung. Der Rat hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.

§ 5a

Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Der Ministerpräsident setzt für die Dauer der Legislaturperiode einen hauptamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein. Dachverbände nach § 4a dieses Gesetzes sind vor der Einsetzung des Landesbeauftragten durch den Ministerpräsidenten anzuhören. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Umsetzung und Weiterentwicklung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden zu begleiten und sicherzustellen. Dabei berät und informiert er

die Landesregierung in Fragen der Minderheitenpolitik ressortübergreifend, pflegt und fördert Kontakte zu sorbischen/wendischen Organisationen und Einrichtungen, arbeitet mit Interessenvertretungen der Sorben/Wenden auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene zusammen, vertritt das Land in beratenden Gremien beim Bundestag und bei der Bundesregierung. Der Beauftragte unterstützt die Zusammenarbeit und Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 ist der Landesbeauftragte an allen Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, soweit sie die Rechte der Sorben/Wenden berühren.

(4) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen direkt an den Landesbeauftragten zu wenden.

§ 5b

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag mindestens zur Mitte der Legislaturperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz sorbischer/wendischer Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur im Land und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung.

§ 6

Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen

Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten des angestammten Siedlungsgebietes werden hauptamtlich tätige Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt. Amtsfreie Gemeinden und Ämter im angestammten Siedlungsgebiet benennen Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Das Nähere regelt die Kommunalverfassung.

§ 7

Kultur

(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische/wendische Kultur. Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet beziehen sorbische/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische/wendische Kunst und Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.

§ 8

Sprache

(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

(2) Im angestammten Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Gerichten und Behörden des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den Bürgern hieraus nicht entstehen. Die Rechte bestehen auch, falls die für die Einwohner des angestammten Siedlungsgebietes zuständigen Gerichte, Behörden und öffentlichen Verwaltungen ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes haben.

(3) Das Land sowie die Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden berücksichtigen niedersorbische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst.

(4) Das Land setzt sich dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 2 auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, der Kommunikation, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im angestammten Siedlungsgebiet ansässig oder tätig sind, angewandt werden. Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Ortsbezeichnungen im Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen Anwendung finden.

(5) Es sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die sorbischen/wendischen Sprachen in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten, Behörden und öffentlichen Verwaltungen, insbesondere bei Personennamen und Anschriften, korrekt und vollständig verwenden zu können.

(6) Das Land und die Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet sollen die niedersorbische Sprache bei amtlichen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen gleichberechtigt verwenden. Bei Landes- und Kommunalwahlen, Abstimmungen und Volksentscheiden sind dort sämtliche amtlichen Unterlagen und Bekanntmachungen zweisprachig deutsch-niedersorbisch zu gestalten. Im angestammten Siedlungsgebiet haben die Wahl- bzw. Abstimmungsbehörden bei allen Wahlen und Abstimmungen zu sichern, dass ihre Bekanntmachungen sowie die Kenntlichmachung der Wahl- bzw. Abstimmungslokale auch in niedersorbischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Wahl- bzw. Abstimmungsleiter im Zusammenwirken mit den Dachverbänden der Sorben/Wenden zu prüfen, ob die betreffende Wahl- bzw. Abstimmungsbehörde weitere Hinweise in niedersorbischer Sprache geben soll.

§ 9 Wissenschaft

(1) Das Land fördert die Forschung auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es gewährleistet diesbezüglich eine angemessene Berücksichtigung in Lehre und Forschung.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Belange an seinen Hochschulen berücksichtigt und entsprechende Gegenstände Bestandteil der Lehre werden.

(3) Das Land bewirbt die von ihm geförderten Studienangebote zu sorbischer/wendischer Sprache und Kultur.

§ 10 **Bildung**

- (1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache als Fremd-, Zweit- oder Begegnungssprache zu erlernen, in sprachdidaktisch sinnvoll festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache oder bilingual unterrichtet zu werden und die niedersorbische Sprache in entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten anzuwenden. Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.
- (2) Bei ausreichendem Bedarf ist auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes Kindern und Jugendlichen, die oder deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache in Kindertagesstätten und Schulen zu erlernen.
- (3) In den Kindertagesstätten und Schulen im Land und besonders im angestammten Siedlungsgebiet sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.
- (4) Das Land unterstützt die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Bildungseinrichtungen und sorbischen/wendischen Institutionen.
- (5) Die Landesregierung benennt eine Stelle, die die Zusammenarbeit aller Institutionen im sorbischen/wendischen Bildungswesen im Land sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen des Freistaates Sachsen koordiniert und unterstützt, sowie die Maßnahmen und erreichten Fortschritte bezüglich des Unterrichts in niedersorbischer Sprache überwacht. Diese Stelle kann auch der Landesbeauftragte nach § 5a dieses Gesetzes sein.
- (6) Das Land gewährleistet die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Sachfachunterricht. Die angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft sind zu gewährleisten.
- (7) Das Land fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung in niedersorbischer Sprache von Erziehern für Kindertagesstätten.
- (8) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.
- (9) An Schulen mit sorbischem/wendischem Schwerpunkt im Schulprofil sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung oder Versetzung an eine solche Schule nicht gewährleistet ist, müssen sie Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt an der betreffenden Schule nachweisen. Das Land hat die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Lehrkräfte zu unterstützen.
- (10) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur gefördert.
- (11) Besonders im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden und bewirbt diese Angebote.

§ 11 **Zweisprachige Beschriftung**

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken, Ortstafeln, innerörtliche, überörtliche und touristische Wegweiser, Behörden und öffentliche Verwaltungen im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache gleichberechtigt zu kennzeichnen. Außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes sind Ziele, die im angestammten Siedlungsgebiet liegen, in deutscher und niedersorbischer Sprache zu benennen. Innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes können auch außerhalb von ihm liegende Ziele zweisprachig benannt werden.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude und Örtlichkeiten im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache beschriftet werden.

§ 12 **Medien**

(1) Das Land fördert sorbische/wendische Medien, insbesondere die Erstellung und Verbreitung von regelmäßig erscheinenden Printmedien sowie analogen, digitalen und multimedialen Verlagsprodukten in niedersorbischer Sprache.

(2) Im analogen und digitalen Angebot der öffentlich-rechtlichen Medien ist sorbischer/wendischer Kultur und Geschichte in deutscher und insbesondere durch Radio- und Fernsehangebote in niedersorbischer Sprache Rechnung zu tragen. Besonders im angestammten Siedlungsgebiet ist eine freie Verfügbarkeit über entsprechende Sendefrequenzen und Sendetechnik zu gewährleisten.

(3) Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Kultur, Geschichte und die niedersorbische Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.

(4) Das Land fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausbildung niedersorbischsprachiger Journalisten.

§ 13 **Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben (Wenden) der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen. Dies betrifft vor allem die Förderung der länderübergreifenden Tätigkeit von Institutionen zur Pflege und Erforschung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Geschichte sowie von Institutionen mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten. Das Land bezieht die sorbischen/wendischen Verbände und Institutionen in seine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Staaten ein.

§ 13a **Durchführung des Gesetzes**

Die zuständigen Mitglieder der Landesregierung werden ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten zu erlassen.

§ 14 Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.

Artikel 2

Die bisherigen Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 07. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 210) werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes

Das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten für die Landtagswahlen an politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber sowie über Zahlung von Mitteln nach dem Parteiengesetz (Wahlkampfkostenerstattungsgesetz- WKKG) vom 04. Juli 1994 (GVBl.I S.261) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Listenvereinigungen der Sorben/Wenden erhalten auf Antrag bis zu fünf Deutsche Mark für jede gültige Zweitstimme oder, falls Landeslisten nicht zugelassen waren, fünf Deutsche Mark für jede Erststimme, unabhängig davon, ob die in den Absätzen 2 und 3 festgelegte Mindeststimmzahl erreicht worden ist.“

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl.I S.30), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S.157, 160) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben/Wenden ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten nach § 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes.“

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I S.262, 264) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Sorbische/wendische Verfahrensbeteiligte

„§ 23 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden mit der Maßgabe, dass von sorbischen/wendischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer

im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Behörde eingeht.“

Artikel 6

Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden fördern zusätzlich die sorbische/wendische Sprache und Kultur im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“

2. In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 3 ein Satz 4 eingefügt:

„Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache“.

3. Nach § 18 wird ein § 18a eingefügt:

„§ 18a

Angelegenheiten der Sorben/Wenden

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 3 sind bei den amtsfreien Gemeinden und Ämtern im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden durch die Gemeindevertretungen bzw. den Amtsausschuss Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu benennen. Sie sind den hauptamtlichen Bürgermeistern bzw. Amtsdirektoren direkt unterstellt. In kreisfreien Städten sind die Beauftragten hauptamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten eine Entschädigung für Aufwand gemäß § 24.

(2) Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertreten die Belange der sorbischen/wendischen Bürger. Sie fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Vorhaben und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Verwirklichung der Rechte der sorbischen/wendischen Bevölkerung nach Artikel 25 der Landesverfassung sowie anderer rechtlicher Vorschriften zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister bzw. Amtsdirektor, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse bzw. den Amtsausschuss zu wenden. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.“

4. Nach § 132 wird ein § 132a eingefügt:

„§ 132

Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Bei den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa sind Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu benennen. Sie sind hauptamtlich tätig und dem Landrat direkt unterstellt. § 18a Absatz 2 gilt entsprechend. Den Beauftragten können auch weitere Aufgaben übertragen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18a Absatz 2 nicht beeinträchtigt wird.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach näherer Maßgabe von § 7 Absatz 8 zu vermitteln. Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache als Fremd-, Zweit- oder Begegnungssprache zu erlernen, in sprachdidaktisch sinnvoll festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache oder bilingual unterrichtet zu werden und die niedersorbische Sprache in entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten anzuwenden.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten

(1) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung niedersorbischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt.

(2) Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Träger von Schulen bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für den niedersorbischen Sprachunterricht, sowie bilingualen und niedersorbischsprachigen Sachfachunterricht.

(3) Schulen in freier Trägerschaft mit sorbischem/wendischem Profil oder von Trägern, die sich vorrangig der Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur widmen, sind öffentlichen Schulen gleichzustellen. Dies gilt auch für Schulen, die in der Organisationsform von den staatlichen Regelschulen abweichen. Durch erhöhten Aufwand einer überwiegend niedersorbischsprachigen Schule gegenüber deutschsprachigen Schulen entstehende Kosten sind durch das Land auszugleichen.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Gestaltung des Unterrichts in den Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können.“

4. § 90 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 Satz 5 als beratende Mitglieder angehören; an Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder

niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann ein durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benannter Vertreter der Sorben/Wenden beratend mitwirken.“

5. § 139 Absatz 1 Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. ein von den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benanntes Mitglied.“

Artikel 8

Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) Vom 25. Juni 1999 (GVBl.I S.242), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl.I S.26, 59) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

Artikel 9

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -

Das Zweite Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kita-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur zu gewährleisten.“

2. In § 3 wird nach Absatz 4 ein Absatz 5 eingefügt:

„(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/03, S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Domowina“ durch die Worte „anerkannte

Dachverbände der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird „Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.“ durch „anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 07. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

- (1) Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Förderung der Braunkohle zu berücksichtigen. Bergbaubedingte Eingriffe in das angestammte Siedlungsgebiet, die zur Verschlechterung der Lebensqualität oder Notwendigkeit von Umsiedlungen führen, sollen vermeiden werden.
- (2) Soweit für Siedlungen, in denen sorbische/wendische Sprache oder Kultur gegenwärtig nachweisbar sind, dennoch eine bergbaubedingte Umsiedlung unausweichlich ist, sind geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden im Sinne von § 3 des Sorben/Wenden-Gesetzes anzubieten.“

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Erste Verordnung betreffend Förderung der sorbischen Volksgruppe vom 12. September 1950 (GVBl. II S. 417) und die Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden vom 20. Dezember 1968 (GBl. II S. 33) außer Kraft.

Anlage

Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Briesen / Brjazyna
2. Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota)
3. Byhleguhre-Byhlen / Běła Góra-Bělin
4. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow
5. Drachhausen / Hochoza
6. Drehnow / Drjenow
7. Felixsee / Feliksowy jazor
8. Gemeinde Kolkwitz / Gmejna Gołkojce
9. Guhrow / Góry
10. Heinersbrück / Móst
11. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjejc
12. Jänschwalde / Janšojce
13. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Błota
14. Märkische Heide / Markojska góla
15. Neu Zauche / Nowa Niwa
16. Peitz / Picnjo
17. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz

18. Spremberg / Grodk
19. Stadt Cottbus/Chóšebuz
20. Stadt Drebkau / Město Drjowk
21. Stadt Forst (Lausitz) / Město Baršć (Łužyca)
22. Stadt Welzow / Město Wjelcej
23. Straupitz / Tšupc
24. Tauer / Turjej
25. Teichland / Gatojce
26. Turnow-Preilack / Turnow-Pšiluk
27. Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota
28. Werben / Wjerbno
29. Wiesengrund / Łukojce

Potsdam, den

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch